

Informationen zum Umgang mit Erfindungen

an der Universität Bayreuth



Dr. Andreas Kokott

Patentmanager der Universität Bayreuth

1. Was ist eine Erfindung?
2. Wie wird die Erfindung zum Patent
3. Wem gehört die Erfindung?
4. Ab welchem Zeitpunkt kann eine Veröffentlichung der Erfindung stattfinden?

1. Was ist eine Erfindung?

Technische Schutzrechte (Patente, Gebrauchsmuster) setzen Erfindungen voraus. Doch wie erkennt man eine Erfindung? Dazu gibt es folgende Anhaltspunkte:

- Ein über einen längeren Zeitraum ungelöstes Problem wurde gelöst.
- Ein Produkt kann günstiger bzw. schneller hergestellt werden.
- Arbeitsschritte werden eingespart.
- Die Qualität verbessert sich.
- Man entdeckt eine sprunghafte Veränderung einer positiven Eigenschaft.
- Die Ergebnisse sind unerwartet.

Forscher:innen und Mitarbeiter:innen kennen sich in den Arbeitsgebieten aus und wissen bzw. können recherchieren, ob das Ergebnis neu ist oder bereits veröffentlicht wurde. Ist das Ergebnis unbekannt, so liegt wahrscheinlich eine Erfindung vor und man sollte Kontakt zur Erfindungsberatungsstelle unter schutzrechte@uni-bayreuth.de aufnehmen.

2. Wie wird die Erfindung zum Patent

Damit aus einer Erfindung ein Patent werden kann, sind diese drei Voraussetzungen nötig:

■ Absolute Neuheit

Neu ist alles, was nicht zum aktuellen „Stand der Technik“ gehört.

Alle „öffentlich“ zugänglichen Informationen über den Kern der Erfindung (Lösung des Problems) sind neuheitsschädlich. Dazu gehören Poster auf Fluren, Vorträge und Veröffentlichungen in Zeitschriften oder auf Internetseiten.

■ Erfindungshöhe

Der Gesetzgeber geht davon aus, dass eine nötige Erfindungshöhe dann vorliegt, wenn der Fachmann oder die Fachfrau - ausgehend vom Stand der Technik - nicht auf diese Lösung kommen würde.

■ Gewerbliche Anwendbarkeit

Diese ist dann gegeben, wenn ein Produkt hergestellt und benutzt werden oder ein Herstellungsverfahren durchgeführt werden kann.

3. Wem gehört die Erfindung?

Erfindungen werden in Diensterverfindungen und freie Erfindungen unterschieden:

Diensterverfindungen

Alle Erfindungen, die sich aus der Tätigkeit im Rahmen eines Arbeitsvertrags für die Universität Bayreuth ergeben oder damit auch entfernt zu tun haben, sind Diensterverfindungen. Dabei spielt es keine Rolle, ob man die Idee während der Dienstzeit oder in der Freizeit hat.

Die Erfindungen müssen der Arbeitgeberin (Universität Bayreuth) gemeldet werden. Dazu stellt die Universität ein Meldeformular zur Verfügung.

Dieses kann unter schutzrechte@uni-bayreuth.de angefordert werden. Das Meldeformular dient zur Prüfung:

- Wer ist an der Erfindung beteiligt?
- Wer hat welchen prozentualen Anteil an der Erfindung?
- Sind neben den Erfindern an der Universität Bayreuth noch weitere Personen / Unternehmen / Hochschulen involviert sind.

Weitere Fragen beziehen sich auf das Zustandekommen der Erfindung und ob diese im Rahmen von Kooperationen, mit oder ohne Vertrag, entstanden sind. Sind Veröffentlichungen geplant, so muss der Termin angegeben werden.

Neben diesen Daten wird noch eine Beschreibung der Erfindung dem Meldeformular beigelegt. Diese dient als Grundlage für Recherchen.

TIPP

Aus einer idealen Beschreibung ergibt sich, welche Lösungen (Verfahren/Produkte) derzeit vorhanden sind (Stand der Technik), welches Problem bisher noch nicht gelöst wurde und wie die Lösung (Erfindung) aussieht. Statt einer Beschreibung können auch ein Entwurf einer Veröffentlichung oder Auszüge aus einer Arbeit (z.B. Dissertation) beigelegt werden.

Freie Erfindung

Ist die Erfindung nicht in Verbindung mit Tätigkeiten an der Universität Bayreuth entstanden, bzw. beruht die Erfindung nicht aus den an der Universität Bayreuth gemachten Erfahrungen, so handelt es sich um eine freie Erfindung. Die Erfindung ist Eigentum der Erfinder:innen und kann auf eigene Kosten zum Schutzrecht angemeldet, verkauft oder lizenziert werden oder als Grundlage einer Unternehmensgründung dienen.

TIPP

Man ist nicht verpflichtet, freie Erfindungen zu melden. Wir empfehlen, die Meldung trotzdem vorzunehmen. So erhält man eine Rückmeldung, ob auch aus der Sicht der Universität eine freie Erfindung vorliegt.

4. Was passiert nach Abgabe des Meldeformulars?

Liegt die Meldung vollständig vor, so hat die Universität Bayreuth vier Monate Zeit, den Erfindungsfall zu prüfen und zu entscheiden, ob die Erfindung in Anspruch genommen wird. Ist eine Veröffentlichung geplant, verkürzt sich die Zeit zur Prüfung auf zwei Monate. Die Fristen von vier und zwei Monaten sind gesetzlich vorgegeben.

Es ergeben sich in der Regel drei verschiedene Fälle:

- Ist die Erfindung patentierbar und bestehen Aussichten, das Schutzrecht später zu verkaufen oder zu lizensieren, so nimmt die UBT die Erfindung an (Inanspruchnahme). Die Universität Bayreuth bezahlt alle Kosten für die Anmeldung und Aufrechterhaltung. Werden Einnahmen erzielt, so werden davon 30 % an die Erfinder:Innen ausbezahlt. Die Vergütung von 30 % ist im „Gesetz über Arbeitnehmererfindungen“ festgelegt. Der Verteilungsschlüssel ergibt sich aus den Anteilen an der Erfindung im Meldeformular.
- Sind vertragliche Regelungen vorhanden (z.B. Drittmittelverträge), in denen die Übertragung der Erfindung auf den Kooperationspartner vorgesehen ist, so muss die UBT die Erfindung in Anspruch nehmen. Entstehen Einnahmen, werden davon 30 % an die Erfinder:innen ausbezahlt.

- Eine Erfindung kann zwar patentierbar sein, jedoch ist eine Anmeldung nicht immer sinnvoll. Ein Beispiel hierfür ist, wenn eine unerlaubte Nutzung nicht nachgewiesen werden kann. Fehlen Interessenten für den Kauf oder die Lizenzierung, ist die Anmeldung nicht wirtschaftlich. In solchen Fällen kann die Universität Bayreuth die Erfindung an die Erfinder:innen freigeben.

Werden Erfindungen in Anspruch genommen und durch die Universität Bayreuth verwertet, so beauftragt die Universität eine Verwertungsagentur (z.B. BayPAT) oder eine Kanzlei mit der Patentanmeldung. Erfinder:innen sind die Experten auf dem Gebiet der Erfindung. Daher ist ihre Mitarbeit notwendig. Das betrifft z.B. die Bereitstellung von Informationen und das Korrekturlesen von Schriftstücken für die Anmeldung. Im Verlauf des Verfahrens kommt es üblicherweise zu sogenannten Entgegnungen. Das sind Dokumente, die z.B. die Neuheit in Frage stellen. Nur mit Hilfe der Erfinder:innen können die Patentanwälte:innen diese Entgegnungen entkräften.

TIPP

Wird die Erfindung beim Patentamt angemeldet, so werden die Erfinder:innen in den Dokumenten genannt. Patentanmeldungen und Patente können als Veröffentlichungen zitiert werden und spielen bei Förderanträgen der Lehrstühle und bei Bewerbungen eine Rolle.

5. Ab welchem Zeitpunkt kann eine Veröffentlichung der Erfindung stattfinden?

Geht eine Patentanmeldung beim Patentamt ein, wird das Eingangsdatum erfasst. Dieser Anmeldetag findet sich auch auf den Patentschriften und ist wichtig für die Beurteilung der Neuheit.

Bei der Recherche des Patentamts wird geprüft, ob vor dem Anmeldetag die Lösung des Problems (Erfindung) schon bekannt war und somit zum „Stand der Technik“ gehört. Dabei ist es unerheblich, wer die Informationen veröffentlicht hat, in welcher Sprache und in welcher Form (Vorträge, Poster, Filmbeiträge usw.) diese gemacht worden sind.

Alle Informationen die nach dem „Anmeldetag“ veröffentlicht werden, werden bei der Beurteilung der Neuheit nicht berücksichtigt.

Mit den eigenen Veröffentlichungen muss daher bis zur Anmeldung beim Patentamt abgewartet werden.

In der Regel vergehen nach Inanspruchnahme durch die Uni und der Anmeldung beim Patentamt ein paar Wochen.

HINWEIS

Bitte achten Sie darauf, dass vor der Anmeldung keine neuheitsschädlichen Veröffentlichungen durch die Erfinder:innen erfolgen. Dazu gehören alle öffentlich zugänglichen Vorträge, Poster, Filmbeiträge, Veröffentlichungen in Zeitschriften oder auf den eigenen Internetseiten.



Für weitere Fragen wenden Sie sich bitte an:

Dr. Andreas Kokott

Patentmanager der Universität Bayreuth

schutzrechte@uni-bayreuth.de



Institut für
Entrepreneurship
und Innovation



UNIVERSITÄT
BAYREUTH

Kontakt

Gründungsförderung
am Institut für Entrepreneurship & Innovation
der Universität Bayreuth
Dr. Andreas Kokott
Telefon: +49 921 55-4672
gruendungsberatung@uni-bayreuth.de

Herausgeber

Universität Bayreuth
Institut für Entrepreneurship & Innovation
Telefon: + 49 921 55-4671
iei@uni-bayreuth.de

Hausanschrift

Universität Bayreuth
Haus 1, Zapf-Gebäude
Nürnberger Str. 38
95448 Bayreuth

Postanschrift

Universität Bayreuth
Institut für Entrepreneurship & Innovation
Universitätsstr. 30
95447 Bayreuth